

GERICHT ERSTER INSTANZ

Zuteilung der Richter an die Kammern

(2006/C 131/67)

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 8. Mai 2006 nach dem Amtsantritt des Richters Moavero Milanesi beschlossen, die in der Vollsitzung vom 7. Juli 2005 getroffene Entscheidung über die Zuteilung der Richter an die Kammern wie folgt zu ändern:

Es werden für die Zeit vom 8. Mai 2006 bis zum 30. September 2006 zugeteilt

der Vierten erweiterten Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Legal, Richterinnen Lindh und Wiszniewska-Białecka, Richter Vadapalas und Moavero Milanesi;

der Vierten Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Legal,

- a) Richterin Lindh und Richter Vadapalas,
- b) Richterin Wiszniewska-Białecka und Richter Moavero Milanesi.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. April 2006 — Degussa/Kommission(Rechtssache T-279/02) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Artikel 81 EG — Kartelle — Markt für Methionin — Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 — Unschuldsumutung)

(2006/C 131/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Degussa AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold, M. Karl und C. Steinle)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und W. Mölls im Beistand von Rechtsanwalt H.-J. Freund)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Karlsson und S. Marquardt)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/674/EG der Kommission vom 2. Juli 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache C.37.519 — Methionin) (ABl. 2003, L 255, S. 1) und, hilfsweise, wegen Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße

Tenor des Urteils

1. Die in Artikel 3 der Entscheidung 2003/674/EG der Kommission vom 2. Juli 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache C.37.519 — Methionin) gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße wird auf 91 125 000 Euro herabgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und 75 % der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt 25 % ihrer eigenen Kosten.
5. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 9.11.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. April 2006 — Deutsche Bahn/Kommission(Rechtssache T-351/02) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beschwerde eines Wettbewerbers — Richtlinie 92/81/EWG — Verbrauchsteuern auf Mineralöle — Mineralöle, die als Kraftstoff für die Luftfahrt verwendet werden — Befreiung von der Verbrauchsteuer — Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Anfechtbarer Rechtsakt — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Begriff der Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Gleichbehandlung)

(2006/C 131/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Schütte, M. Reysen und W. Kirchhoff, dann Rechtsanwälte M. Schütte und M. Reysen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz und J. Flett)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Colaert, F. Florindo Gijón und C. Saile)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. September 2002, mit der eine von der Klägerin am 5. Juli 2002 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 31 vom 8.2.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. April 2006 — Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke/Kommission

(Rechtssache T-17/03) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Notwendigkeit der Beihilfen)

(2006/C 131/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke GmbH (Gotha, Deutschland) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt M. Matzat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz und V. Di Bucci)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/194/EG der Kommission vom 30. Oktober 2002 über staatliche Beihilfen, die Deutschland der Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke GmbH gewährt hat (ABl. 2003, L 77, S. 41)

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 124 vom 24.5.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. April 2006 — Camós Grau/Kommission

(Rechtssache T-309/03) (¹)

(Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] in Bezug auf die Verwaltung und die Finanzierung des Instituts für Europäisch-Lateinamerikanische Beziehungen [IRELA] — Eventueller Interessenkonflikt bei einem Ermittler — Entfernung aus dem Team — Auswirkungen auf den Ablauf der Untersuchung und den Inhalt des Untersuchungsberichts — Abschlussbericht über die Untersuchung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Zulässigkeit)

(2006/C 131/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Manuel Camós Grau (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Pasquier und C. Ladenburger)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung des Berichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 17. Oktober 2002 über den Abschluss der Untersuchung betreffend das Institut für Europäisch-Lateinamerikanische Beziehungen (IRELA) sowie auf Ersatz des immateriellen Schadens und der Laufbahnbeeinträchtigung, die angeblich durch diesen Bericht verursacht worden sind

Tenor des Urteils

1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 10 000 Euro zu zahlen.